

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit
Am Markt 15, 26506 Norden
Telefon (04931) 923 – 0 | Fax (04931) 923 - 456
www.norden.de

KKV Norden
Harald Saathoff
Im Dullert 1
26524 Hage

Auskunft erteilt: Frau Gerdes
Telefon: 923-305
Fax: 923-1305
E-Mail: m.gerdes@norden.de
Gebäude: Am Markt 19,
Zimmer 8

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Norden, 17.02.2025

Boßelerlaubnis

0360BO2025

gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Saathoff,

gemäß § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteile ich Ihnen hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen im öffentlichen Verkehrsraum.

Geltungsdauer:

- | | | | |
|----|--------------------------|-----|--------------------------|
| a) | <u>23.04.2025</u> | bis | <u>30.04.2025</u> |
| b) | <u>01.05.2025</u> | bis | <u>01.05.2025</u> |
| c) | <u>04.05.2025</u> | bis | <u>04.05.2025</u> |

zu folgenden Zeiten:

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------------------------|
| ☒ | an Sonn-/Feiertagen | 08.30 – 13.00 Uhr |
| ☒ | an Samstagen | 14.00 – 17.30 Uhr |
| ☒ | an sonstigen Tagen vom 23.04.-30.04.2025 | 09.00 – 20.00 Uhr |
| ☒ | an sonstigen Tagen am 01.05.2025 | 10.00 – 20.00 Uhr |
| | und am 04.05.2025 | 09.00 – 15.00 Uhr |

Geltungsbereich:

Störtebeker Riede (K223) zwischen Karl-Wenholt-Str. und Alte Riede

Nebenbestimmungen:

A. Auflagen:

- In der Zeit von Karfreitag bis Ostermontag eines Jahres im dem oben genannten Genehmigungszeitraum sind jegliche Boßelspiele unzulässig.**

Bankkonten
Sparkasse Aurich-Norden
Oldenburg Landesbank Norden
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

IBAN
DE43 2835 0000 0000 0012 30
DE43 2802 0050 8609 0651 00
DE58 2836 1592 8303 0000 00

BIC
BRLADE21ANO
OLBODEH2XXX
GENODEF1MAR



2. **Vom Veranstalter ist eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche abzuschließen, die die Mindestversicherungssumme gemäß den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet.**
3. Sobald die Sicht durch Nebel, den Eintritt der Dunkelheit etc. eingeschränkt wird und die Boßelstrecke bis zu einer Länge von 300 m nicht mehr sichtbar ist, muss die Veranstaltung abgebrochen werden.
4. Während der Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
5. Am Anfang und am Ende der Veranstaltungsstrecke sowie im Bereich größerer Einmündungen bzw. im Bereich von Einmündungen zu klassifizierten Straßen ist **je ein Verkehrszeichen 101 der Straßenverkehrsordnung (StVO) „Gefahrenstelle“ mit dem nicht amtlichen Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Boßeln“** vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen und nach Beendigung unverzüglich wieder zu entfernen.
6. Die Beschilderung ist an der Boßelstrecke im Seitenraum in einer Höhe von 2,00 m (ab Unterkante des Schildes gerechnet) aufzustellen. Für die Aufstellung der Beschilderung ist ein Schildermast – wie für amtliche Verkehrszeichen – zu verwenden.
7. Jede Boßelgruppe hat vorne und am Ende je einen Ordner mit einer roten Fahne einzusetzen. Dieser Ordner hat die Aufgabe, dem Werfer die Strecke durch entsprechende Signale freizugeben. Der Ordner ist **nicht** befugt, den Verkehr zu regeln.
8. Insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften oder in engen Bebauungszusammenhängen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen (z. B. Fangzäune, Ordner usw.) zu treffen, um eine Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen bestmöglich auszuschließen.
9. Jede Boßelmannschaft des Vereins muss sich gegenüber den kontrollierenden Beamten durch diese Originalerlaubnis oder durch eine Kopie der Originalerlaubnis legitimieren. Das Vorhalten der Erlaubnis/Erlaubniskopie am Startpunkt reicht aus. Im Zweifel ist das Original vorzulegen.
10. Alle Boßler sind von dem verantwortlichen Leiter auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

B. Bedingungen:

1. Erst wenn alle Verkehrszeichen (siehe Auflagen) ordnungsgemäß aufgestellt worden sind, darf mit den Boßelspielen begonnen werden.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Mindestversicherungssumme zur Übernahme von Ersatzansprüchen besteht (siehe Auflagen), die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

C. Hinweise:

1. **Die Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.**
Die Höhe der Mindestversicherungssummen für den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (siehe Auflage) ist zu beachten.
2. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Dies gilt insbesondere an Straßenkreuzungen, Einmündungen und in Kurvenbereichen. **Deshalb sollen bei Veranstaltung nur Werfer und Anweiser auf der Fahrbahn sein**, allen übrigen Personen ist zu empfehlen, sich außerhalb der Fahrbahn aufzuhalten, insbesondere Geh- und Radwege sind hierfür zu benutzen.
3. Zur Steigerung der Sichtbarkeit wird den Teilnehmern der Boßelspiele empfohlen, eine Warnweste oder Bekleidung mit reflektierenden Sicherheitsstreifen zu tragen.

4. Diese Erlaubnis gilt nur für den Punktspielbetrieb, den Kreispokalwettbewerb und für Vorrundenbegegnungen des Ostfrieslandpokalwettbewerbs. Darüber hinaus gilt sie auch für Freundschaftswettkämpfe, soweit nicht mehr als zwei Mannschaften beteiligt sind sowie für vereinsinternes Übungsboßeln (wenn auf der betreffenden Boßelstrecke zugelassen - siehe oben), sowie für vereinsinterne Meisterschaften.
 → alle übrigen Wettkämpfe, Veranstaltungen o. ä. sind von dieser Erlaubnis nicht abgedeckt. Ggf. sind Einzelgenehmigungen zu beantragen.
5. Sollte in bestimmten Streckenbereichen etc. ein Boßelverbot bestehen, welches durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht ist, ist darauf zu achten, dass hier **nicht geboßelt werden darf**.
6. Der Veranstalter haftet für Unfälle aller Art und für Ansprüche Dritter, die auf diese Veranstaltung zurückzuführen sind.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung eine Verunreinigung der Straßen, Seitenräume, Gräben und Nachbargrundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen (Papier, Flaschen o. ä.) unterbleibt. Das Wegwerfen und Liegenlassen von Müll ist eine Umweltverschmutzung und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
8. Verursachte Schäden an der Straßendecke, den Seitenstreifen, den Straßengräben und den Verkehrseinrichtungen (wie Wegweiser, Ortstafeln, Verkehrszeichen aller Art und sonstige amtliche Schilder) sind auf Kosten des Veranstalters unverzüglich zu beseitigen.
9. Die Vorschriften des Nds. Feiertagsgesetzes sind zu beachten (auch Rücksichtnahme auf Gottesdienste u. ä.).
10. Im Laufe der nächsten Monate wird eine dauerhafte Beschilderung mit Angabe der Länge der Boßelstrecken durch den Straßenbaulastträger aufgestellt. Die Einzelheiten zu der Art der Beschilderungen, Schildermast, Standorte, Zeitpunkt dieser Änderungen, Beschaffung, und Kostenregelung, werde ich mit Ihnen unter Beteiligung des zuständigen Straßenbaulastträgers und der Polizeiinspektion – Sachgebiet Verkehr – zu gegebener Zeit abstimmen – falls erforderlich in einem Ortstermin.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen die erteilte Erlaubnis widerrufen wird. Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 der StVO ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 StVO nicht dafür sorgt, dass die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden.
12. Änderungen bezüglich der Erlaubnis sind der Stadt Norden sofort mitzuteilen.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in der zuletzt geltenden Fassung setze ich für diese Erlaubnis folgende Gebühr fest:

Pos.		Betrag in EUR
1	50 - Straßenverkehr	
	50.03.0263 Boßeldauererlaubnis	22,00

Gesamtbetrag:	22,00
----------------------	--------------

Ich bitte, den Gesamtbetrag innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens unter Angabe des **Kassenzeichens 7203003030** auf eines der vorgenannten Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei den Verwaltungsgerichten in Niedersachsen können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO vom 21.10.2011, Nds. GVBl. S. 367, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Erläuterung der Gesetzesabkürzungen:**StVO:**

Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBL. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gerdes

Dieses Schreiben ist mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig!